

Vergrößerung nach der Flurkarte

Kreis Osnabrück-Land
Gemeindebezirk Glandorf
Flur 7, 9 und 12
Ungel. Maßstab 1:1000
Kostenbuch Nr. 4335/62

Vermessungstechnisch richtig
Ausgeliefert: Osnabrück, den 22. August 1962



Zeichenerklärung

- Flurgrenzen
- Eigenums- bzw. Flurstücksgrenzen
- Vermessungspunkt

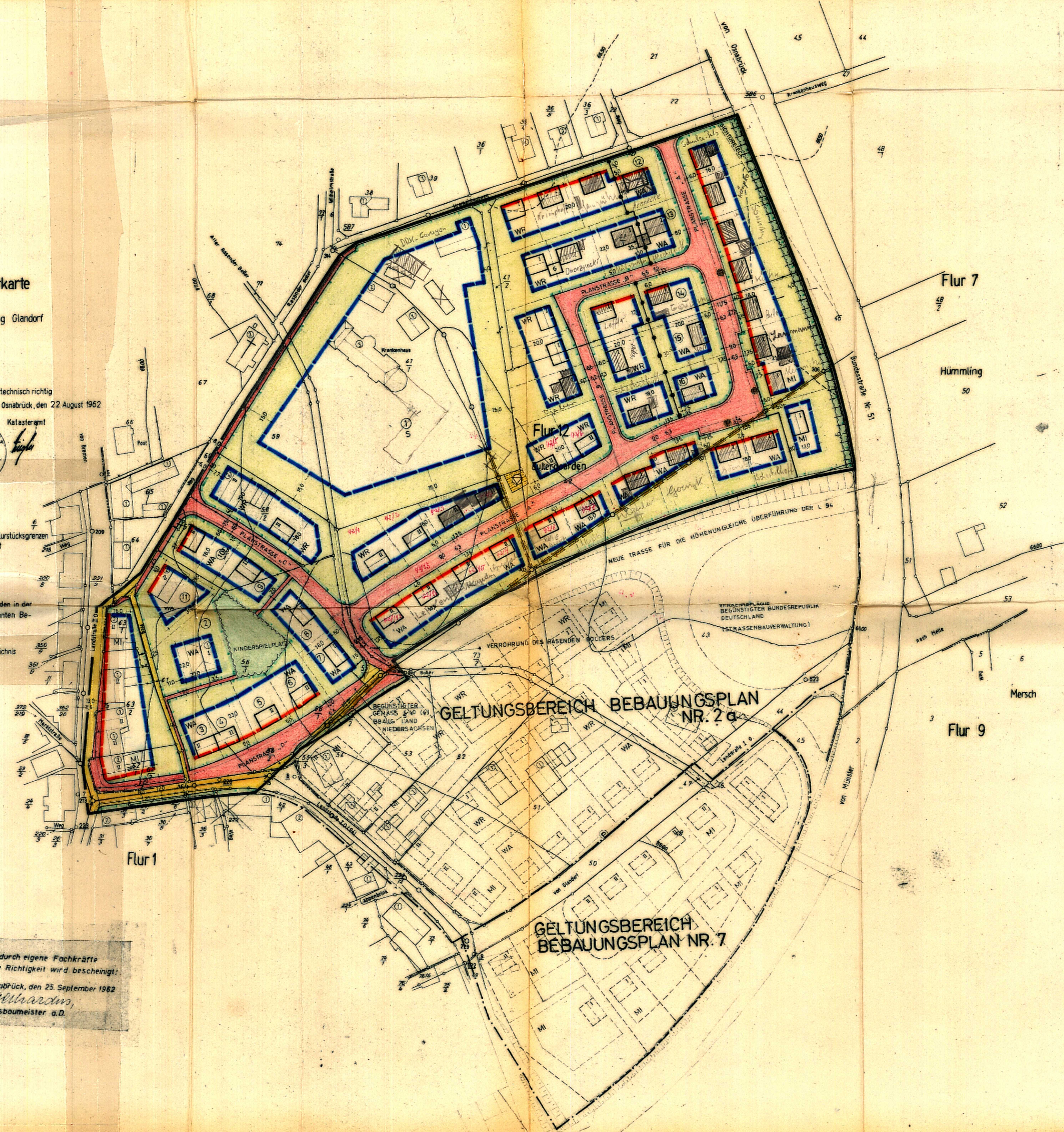
Der Arbeitsgemeinschaft für Städtebau und Ortsplanung
Helmuth Schürmann u. Nils-Edgar Wierwille ist die Verwirklichung unter den in der
Verpflichtungserklärung vom 23. Mai 1962 schriftlich anerkannten Bedin-
gungen gestattet worden.

Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis
vom 22. August 1962.

Die Höhenaufnahmen sind durch eigene Fachkräfte
vorgenommen worden. Ihre Richtigkeit wird bescheinigt.

Osnabrück, den 25. September 1962

Hellwardt,
Kreisbaumeister a.D.



A) FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BBAUG
VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 241) IN VERBINDUNG
MIT DER BAUKUNSTZUGSVORORDNUNG
VOM 26.6.1962 (BGBL. I S. 429)

I. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- Für das Grundstück Nr. ①
 - Sonderbaugelände für Kranken- a) Art der baulichen Nutzung
 - baugeschwehrt b) Mass der baulichen Nutzung
 - GRZ bis 0,3 GRZ = Grundflächenzahl
 - bis 0,9 GRZ = Geschosflächenzahl
 - bis drei c) Zahl der Vollgeschosse
 - offen d) Bauweise
- Für die Grundstücke östlich der Kreisstraße bis zu der Wegparzelle 61 und für die Grundstücke zwischen der Planstraße "A" und "B" 51
 - Mischgebiet
 - GRZ bis 0,3
 - GRZ bei eingeschossiger Bebauung bis 0,3 bei zweigeschossiger Bebauung bis 0,6
 - nach den Festsetzungen im Plan (zwingend)
 - offen
- Für das Grundstück Nr. ②
 - Allgemeines Wohngebiet
 - GRZ bis 0,3
 - bis zwei
 - offen
- Für die Grundstücke Nr. ③ bis ⑬ und für alle Grundstücke südlich der Planstraße "A"
 - Allgemeines Wohngebiet
 - GRZ bis 0,3
 - GRZ bei eingeschossiger Bebauung bis 0,3 bei zweigeschossiger Bebauung bis 0,6
 - nach den Festsetzungen im Plan (zwingend)
 - offen
- Für alle übrigen Grundstücke
 - Reines Wohngebiet
 - GRZ bis 0,3
 - GRZ bei eingeschossiger Bebauung bis 0,3 bei zweigeschossiger Bebauung bis 0,6
 - nach den Festsetzungen im Plan (zwingend)
 - offen

II. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Zwingende Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie oder Grenze der für den Gemeingebrauch bestimmten Fläche
- Grenze der überbaubaren Grundstücksfläche
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Geplante Straßen
- Öffentliche Parkflächen
- Mit Gel-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- Zahl der Vollgeschosse (zwingend) und Firstrichtung für Hauptgebäude
- KINDERSPIELPLATZ
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE NACH § 3 (1) B BAUG
- ZUFahrtsverbot
- Projektierte Trafostation

- B) WICHTIGES HINWEISE
- Vorhandene Bebauung mit Angabe der Geschoszahl und der Bauart-richtung
 - Grundstücksbezeichnung
 - Aufstehende Parzellengrenze
 - Neue Parzellengrenze
 - Entwurfsmäßige Darstellung für die Aufteilung und Bebauung des Restgebietes
 - Vorhandene Schmutzwasserkanalisation

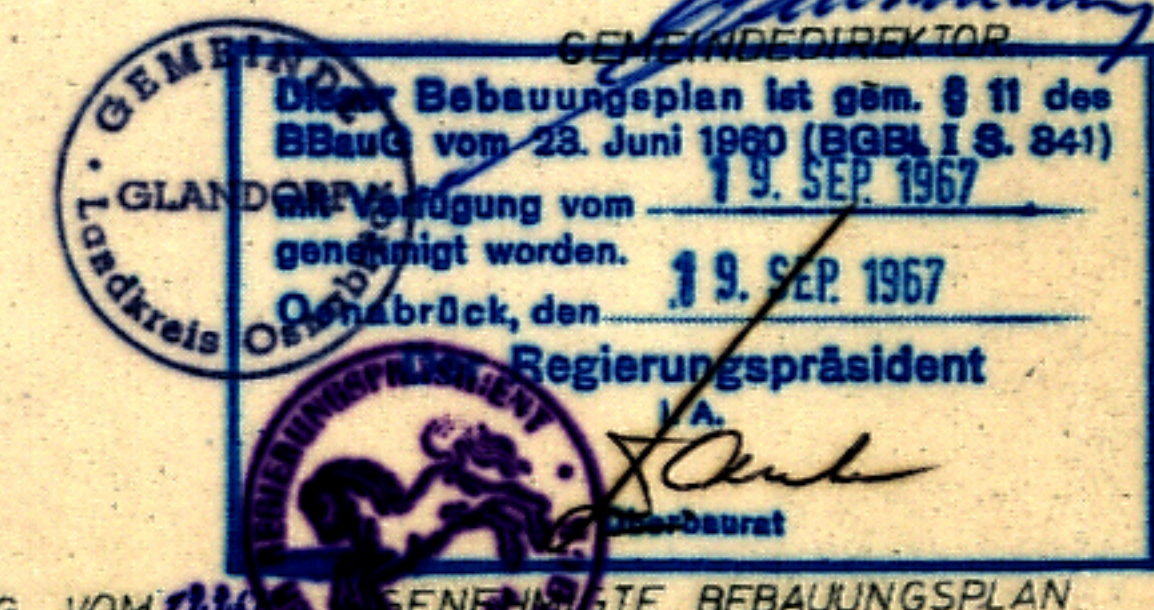
- C) ERGÄNZUNGEN
- WR = Reines Wohngebiet
 - WA = Allgemeines Wohngebiet
 - MI = Mischgebiet

BEBAUUNGSPLAN NR. 2
"BULLERGOARDEN"
DER GEMEINDE GLANDORF

LANDKREIS OSNABRÜCK M: 1:1000
DER RAT DER GEMEINDE GLANDORF HAT IN SEINER SITZUNG
AM 7.6.1962 GEMÄSS § 2(1) BBAUG. BESCHLOSSEN.
DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES GLANDORF, DEN 22.3.1962

BÜRGERMEISTER
GEMEINDELEITER
BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 27.11.1962
DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG. IN DER ZEIT VOM 26.7. BIS 22.11.1962 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
GLANDORF, DEN 27.11.1962

DER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 22.2.1962 DURCH DEN RAT DER
GEMEINDE GLANDORF ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
GLANDORF, DEN 22.2.1962



DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 11. NOVEMBER 1962 GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 241) IN DER ZEIT VOM 20.10.62 BIS 9.11.62 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
GLANDORF, DEN 11. NOVEMBER 1962

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAUG AUF GRUND DER
BEKANNTMACHUNG VOM 20. OKTOBER 1962
GLANDORF, DEN 20. OKTOBER 1962